

## **Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA Seite 522) sowie des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen Anhalt (EBG) vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 21/1992 Seite 379), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende Neufassung der Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Die Volkshochschule führt den Namen „Städtische Volkshochschule Magdeburg“- im Folgenden Volkshochschule- und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

### **§ 2 Träger**

- (1) Träger der Volkshochschule ist die Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Träger sichert die Nutzung kommunaler Einrichtungen für die Bildungsarbeit der Volkshochschule (Geschäftsstelle und Außenstelle).
- (3) Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule erlässt der Träger eine Entgeltordnung.
- (4) Der Träger ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Sachsen-Anhalts e.V. und damit zugleich Mitglied des Deutschen Volkshochschulverbandes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Volkshochschule ist gemeinnützig und dient der Verwirklichung der Aufgaben gemäß § 4 der Satzung.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Volkshochschule werden nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet.
- (5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Als kommunales Weiterbildungszentrum unterbreitet die Volkshochschule ein inhaltlich und didaktisch-methodisch vielseitiges Bildungsangebot für Erwachsene.
- (2) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

- (3) Die Volkshochschule erstellt jährlich einen Arbeitsplan (Programm), der in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht wird.
- (4) Die Volkshochschule ist dem Prüfungswesen des Landesverbandes der Volkshochschulen des Landes Sachsen-Anhalt e.V. angeschlossen und hat das Recht, Prüfungen allein und in Zusammenarbeit mit der Industrie und Handelskammer abzunehmen, anerkannte Zertifikate oder auf der Grundlage eigener Lehrgangskonzeptionen qualifizierter Teilnahmebestätigungen auszustellen.

### **§ 5 Personal**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule bestellt der Träger einen hauptamtlich tätigen Leiter.
- (2) Das zur Durchführung der Erwachsenenbildung erforderliche Personal wird auf Grundlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) in seiner jeweiligen Fassung bereitgestellt.

### **§ 6 Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet und zur Entrichtung des Teilnehmerentgeltes bereit erklärt hat.
- (2) Auf Wunsch erhalten die Teilnehmer nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs eine Teilnahmebestätigung; nach erfolgreicher Teilnahme an einer Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat.

### **§ 7 Beirat**

- (1) Es wird ein Beirat für Erwachsenenbildung bei der Städtischen Volkshochschule Magdeburg eingerichtet. Seine bis zu 10 Mitglieder werden vom Oberbürgermeister auf Empfehlungen des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport bei der Landeshauptstadt Magdeburg auf 5 Jahre berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Oberbürgermeisters bedarf.
- (2) Der Beirat wirkt mit bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule und hat ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen hauptamtlich tätiger pädagogischer Mitarbeiter der Volkshochschule.

### **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Volkshochschule vom 3. August 1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 66) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 8. Juli 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 25 Seite 456) außer Kraft.